

Jugendamt - Erziehungshilfe -

Jahresbericht 2018

für das wesentliche Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen, Controlling	4
Ziele	4
Maßnahmen	4
Kennzahlen	4
Controlling	5
C. Finanzen	7
D. Personal	8
E. Hilfeformen.....	8
Hilfen zur Erziehung – Daten & Statistik.....	8
Hilfen zur Erziehung – Entwicklungen	10
Ambulante und teilstationäre Hilfen – Daten & Statistik.....	12
Ambulante und teilstationäre Hilfen – Entwicklungen	14
Stationäre Hilfen – Daten & Statistik.....	15
Stationäre Hilfen – Entwicklungen	17
F. Fazit und Ausblick	19
Fazit	19
Ausblick	19

A. Einleitung

Das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) regelt in § 1 zum einen das Recht auf Erziehung eines jeden jungen Menschen und zur Förderung seiner Entwicklung sowie Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zum anderen stellt es die Elternverantwortung durch die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder in den Vordergrund. Des Weiteren wird klar gestellt, dass Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung mitwirken soll. Hierfür sollen insbesondere die Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützt werden, um staatliche Eingriffsmaßnahmen zu vermeiden. Da die Pflege und Erziehung der Kinder zuvörderst den Eltern obliegt, muss es ein Grundanliegen der Jugendhilfe sein, ihre Erziehungsfähigkeit zu stärken und zu fördern. In Betracht kommen hierfür vornehmlich Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 16-21 SGB VIII und die oben aufgeführten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27-35 SGB VIII. Hilfe zur Erziehung kann gewährt werden, wenn allgemeine Hilfen zur Förderung der Entwicklung des jungen Menschen nicht ausreichen. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Fall einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 SGB VIII wird die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen. An dem aufzustellenden Hilfeplan werden die Personensorgeberechtigten, die Kinder und Jugendlichen sowie weitere Tätige beteiligt. Es wird regelmäßig geprüft, ob die Hilfe notwendig und geeignet ist. Der Leistungskatalog reicht z. B. von ambulanter sozialpädagogischer Familienhilfe über die Erziehung in einer teilstationären Tagesgruppe oder bis zur stationären Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Heimeinrichtung. Darüber hinaus können jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung in Ausgestaltung der Hilfen nach den §§ 27 Abs. 3 und 4, 28 bis 30 sowie den §§ 33 bis 35 SGB VIII gewährt werden.

Kinder- und Jugendhilfe wird in Deutschland und insbesondere im Landkreis Hildesheim zunehmend in Anspruch genommen. Ziel des Jugendamtes ist es, zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung von jungen Menschen mitzuwirken, indem durch eine gute fachliche Zusammenarbeit des öffentlichen mit den freien Trägern im Rahmen der Hilfen zur Erziehung bedarfsgerechte Hilfen angeboten werden. Der vorliegende Jahresbericht legt dar, wie diese Angebote von Erziehungsberechtigten und jungen Menschen in Anspruch genommen werden.

Zu dem wesentlichen Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung gehören folgende Hilfemaßnahmen:

- Sonstige Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- Heimpflege (§ 34 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige sowie Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

B. Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen, Controlling

Ziele

Zur Erfüllung des Auftrags werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Sachziele verfolgt:

- Die Hilfe zur Erziehung hat vorrangig die Perspektive, die Personensorgeberechtigten zur eigenständigen Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu befähigen.
- Ist dieses Ziel nicht oder nicht rechtzeitig zu realisieren, können auch familienersetzende Leistungen installiert werden. Mit den Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie ist so weiter zu arbeiten, dass eine Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen möglich ist. Sofern längerfristig eine Rückkehr nicht möglich ist, soll als Alternative die dauerhafte Unterbringung in einer Pflegefamilie oder eine Adoption geprüft werden.
- Jungen Volljährigen wird Hilfe gemäß § 41 SGB VIII für die Persönlichkeitsentwicklung sowie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt.
- Die familienunterstützenden Angebote der ambulanten Hilfen zur Erziehung werden ergänzt durch soziale Gruppenarbeit, welche im Rahmen der ganztägigen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schulen stattfinden kann.
- Die übergreifende Planung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung erfolgt durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfemaßnahmen.

Maßnahmen

Zur Erfüllung des Auftrages werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Im Auftragsgespräch bzw. ersten Hilfeplangespräch werden bereits zu Beginn der Hilfe mit allen Beteiligten die konkreten Aufträge und Ziele der Hilfe besprochen.
- Das zweite Hilfeplangespräch findet nach 3 Monaten, jedes Weitere spätestens nach 6 Monaten, statt.
- Es wird eine standardisierte Fallberatung (Kollegiale Beratung) vor Einleitung einer Hilfe zur Erziehung und eine kontinuierliche Überprüfung des Bedarfs im Rahmen der Hilfeplanung zur Bestimmung des einzelfallspezifischen Hilfesettings unter Einbezug aller relevanten Faktoren durchgeführt.
- Die kontinuierliche Optimierung von Arbeitsabläufen und jugendamtsinternen Organisationsstrukturen sowie die regelmäßige Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen zu einer angemessenen Kundenzufriedenheit.
- Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Jugendamtsleitung, Teamleitung, Mitarbeiter) sowie die Personalentwicklung und vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.
- Die soziale Gruppenarbeit im Rahmen von Ganztagsbetreuungsangeboten an Grundschulen wird ausgebaut.

Kennzahlen

Die nachfolgenden Kennzahlen werden nach Grundkennzahlen (GK) und Zielkennzahlen (ZK) unterschieden. Die Grundkennzahlen geben die in Anspruch genommene Anzahl an Hilfen wieder. Die Zielkennzahlen legen dar, welche Quote/Anzahl in einzelnen Bereichen geplant war und wie diese entsprechend zum Jahresende ausgefallen ist. Zu beachten ist hierbei, dass die Auswertung der Fallzahlen seit diesem Jahr 2018 nach einer neuen Logik erfolgt, angelehnt an die Bundesstatistik nach der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN). Gezählt werden seit 2018 nicht mehr einfache Stichtagszahlen. Einfache Stichtagszahlen haben zwar den Vorteil, ein reales, tagesaktuelles Bild abzuliefern. Sie haben jedoch auch den Nachteil, Schwankungen im Jahresverlauf zu unterliegen und nicht die tatsächlich geleistete Fallzahl abzubilden. Für die Fallzahl nach IBN-Logik werden die zum Ende eines Jahres andauernden Hilfen (Stichtag 31.12.) sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen gezählt. Die Fallzahlen im Jahr 2018 ergeben somit rechnerisch eine umfassendere und daher eine höhere Fallzahl. Beispielsweise ergibt die Gesamtzahl für die Hilfen zur Erziehung im Jahr 2018 statt der Verlaufszahl 2.502 nach der ehemaligen Zählweise die Stichtagszahl 1.579. Diese Verzerrung gilt es bei der Lesart der Fallzahlen 2018 zu beachten. Um den Vergleich zum Vorjahr dennoch zu ermöglichen, werden die stichtagsbezogenen Fallzahlsteigerungen bei der Erläuterung der Entwicklungen (siehe E.) ergänzend ausgeführt.

		Plan 2018	Ist 2018 ¹
G-363-003-008	Hilfen gesamt pro Jahr (Anzahl)	1.450	2.502
G-363-003-014	Ambulante Hilfen (Anzahl)	700	1413
G-363-003-015	Stationäre Hilfen (Anzahl)	675	975
G-363-003-012	Hilfen nach § 33 pro Jahr (Anzahl)	225	272
G-363-003-013	Hilfen nach § 34 (Anzahl)	450	697
G-363-003-009	Hilfegespräche gesamt (Anzahl)	3.000	--- ²
ZK-363-003-005	Anteil ambulante Hilfen (%)	49	57
ZK-363-003-006	Teilstationäre Hilfen pro Jahr (Anzahl)	65	114
ZK-363-003-011	Anteil Hilfen nach § 33 an stationären Hilfen nach §§ 33, 34 (%)	35	39
ZK-363-003-007	Hilfeplangespräche pro Hilfe (Mindestanzahl jährlich)	2	--- ²
ZK-363-003-010	Kundenzufriedenheit (%)	81	78

¹ 2018 erfolgte die Umstellung der Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen).

² Eine aussagefähige Auswertung der Anzahl der Hilfeplangespräche aus dem Fachverfahren KDO-Jugendwesen ist derzeit technisch nicht möglich. An der Problemlösung wird gearbeitet. Aufgrund der Mindeststandards nach WISE werden regelmäßige Hilfeplangespräche vorgeben.

Controlling

Als Steuerungsmaßnahmen der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige im Landkreis Hildesheim wurden im Projekt *Wirkung durch Steuerung* (kurz: *WISE*) im Jahr 2014 Maßnahmen und Verabredungen zur Durchführung der Hilfe zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige dargelegt. Damit wurde das Ziel verfolgt, die im Haushaltsplan formulierten Ziele für diese Wesentlichen Produkte zu erreichen sowie den umfassenden gesetzlichen Auftrag des § 1 SGB VIII einheitlich zu erfüllen.

Die im Jahr 2017 im Rahmen des Projektes "Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung" mit der Universität Hildesheim erlangten Erkenntnisse machten eine Überarbeitung von *WISE* erforderlich. Mit dem Konzept *Wirkung durch Steuerung* wird nach wie vor das Ziel verfolgt, die fachliche Arbeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls einheitlich zu steuern. Im Jahr 2018 bis 2019 wurden zur Qualitätsentwicklung im Jugendamt - Erziehungshilfe - in einem umfassenden Reflexionsprozess auf Teamleitungsebene zur Aktualisierung von *WISE* hilfe- und maßnahmenübergreifend die fachlichen Mindeststandards in dem *WISE-Ablaufschema Hilfe zur Erziehung-Eingliederungshilfe* (kurz: *WISE_HzE-EGH*) zusammengefasst. In diesem Ablaufschema werden tabellarisch die jeweiligen Prozessschritte dargestellt und die Standards sowie die entsprechenden Instrumente für die Fallbearbeitung aufgeführt. Bezüglich des Fachverfahrens *KDO-Jugendwesen* werden die parallel erforderlichen Aufgaben beschrieben. Weiterhin erfolgt ein allgemeiner Hinweis auf die ausführlichen Qualitätsbeschreibungen sowie auf die relevanten internen Dienstweisungen. Die Umsetzung der *WISE*-Standards erfolgt durch die Mitarbeitenden des Amtes 406 und ist durch die Teamleitungen in den Jugendhilfestationen/Fachteams sicherzustellen. Die Teamleitungen verantworten die Vollständigkeit der Unterlagen, die Plausibilität der Entscheidung sowie die Einhaltung der *WISE*-Standards im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht. Die Einhaltung der *WISE*-Standards wird im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings überwacht und ist Thema in der Steuerungsgruppe der Amtsleitung sowie ggf. in der Teamleitungs-Dienstbesprechung.

Im Jahr 2018 erfolgte die Umstellung des Fachverfahrens von *Info51* auf *KDO-Jugendwesen*. Durch die weitreichenden Auswertungsmöglichkeiten der aus dieser Datenbank gewonnenen Falldaten stehen in Verbindung mit den aus *newsystem* zu entnehmenden Finanzdaten umfangreiche Steuerungsgrundlagen zur Verfügung. Hierdurch wird die Etablierung eines tragfähigen Controllings möglich.

Die monatlichen Controllingberichte konnten aufgrund personeller Vakanz in 2018 nicht erstellt werden bzw. werden seit dem 01.01.2019 wieder regelmäßig erstellt.

C. Finanzen

In nachfolgender Übersicht wird die Ergebnisrechnung für den Haushalt 2018 bezüglich des wesentlichen Produktes 363-003 Hilfen zur Erziehung aufgelistet.

Ergebnisrechnung für das Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung

Pos.	Name	Ergebnis 2017 in €	Ansatz 2018 in €	Ergebnis 2018 in €	Vergleich
Ordentliche Erträge					
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0
01.04	+ sonstige Transfererträge	1.316.950	1.129.500	1.771.573	642.073
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	0	0	1.000	1.000
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	8.755.479	10.815.500	8.901.991	-1.913.509
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	85.141	0	194.253	194.253
01.12	Summe	10.157.570	11.945.000	10.868.817	-1.076.183
Ordentliche Aufwendungen					
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal	3.633.160	3.703.945	3.647.703	-56.242
02.02	- Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	85.327	90.100	70.604	-19.496
02.04	- Abschreibungen	27.327	24.717	26.427	1.710
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.06	- Transferaufwendungen	37.924.132	41.390.000	40.480.811	-909.189
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	1.637.918	2.126.270	1.938.131	-188.138
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0
02.09	Summe	43.307.864	47.335.032	46.163.676	-1.171.356
03.	Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)	-33.150.294	-35.390.032	-35.294.859	95.172
Außerordentliches Ergebnis					
04.01	+ Außerordentliche Erträge	2	0	35.012	35.012
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0
04.04	Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	0	0	0	0
04.05	Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)	2	0	35.012	35.012
05.	Jahresergebnis	-33.150.292	-35.390.032	-35.259.847	130.185
06.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)	0	0	0	0
07.	Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge	-33.150.292	-35.390.032	-35.259.847	130.185
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen					
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	142.115	145.200	144.215	-985
08.03	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-142.115	-145.200	-144.215	985
09.	Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.)	-33.292.407	-35.535.232	-35.404.062	131.170

D. Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben rund um das wesentliche Produkt Hilfen zur Erziehung sind im Jugendamt - Erziehungshilfe - zum 31.12.2018 insgesamt

- 88 sozialpädagogische Fachkräfte und
- 34 Verwaltungsfachkräfte

betrachtet. Darüber hinaus nehmen die Mitarbeitenden neben dieser noch weitere Aufgaben im Jugendamt - Erziehungshilfe - wahr.

E. Hilfeformen - Daten & Statistik, Entwicklungen

Hilfen zur Erziehung – Daten & Statistik

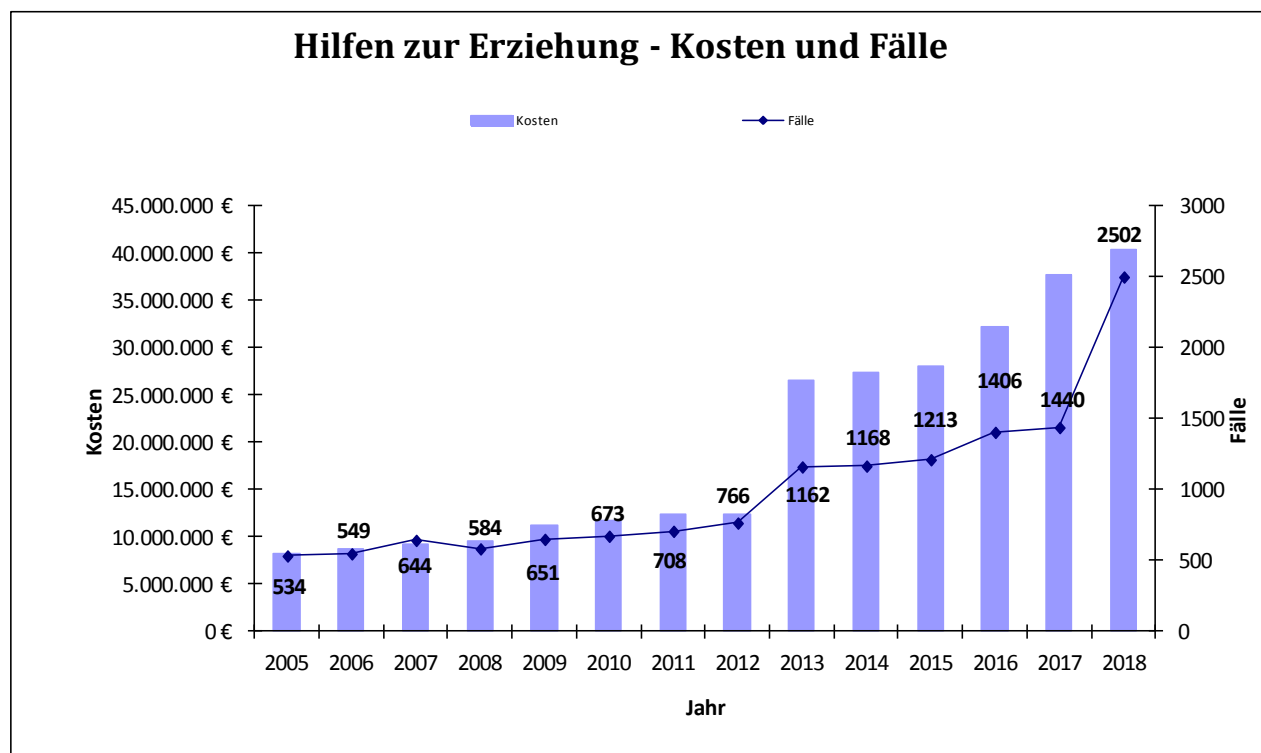
Nachfolgend werden die Fallzahlen und die Gesamtbruttokosten für sämtliche **Hilfen zur Erziehung** der letzten Jahre aufgelistet. Die Gesamtkosten wurden zum Stichtag 31.12. erfasst.

Bezeichnung	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
Fallzahlen HzE gesamt	766	1.162	1.168	1.213	1.406	1.440	2.502
Kosten Hilfen zur Erziehung gesamt	12.396.838 €	26.602.647 €	27.432.850 €	28.009.169 €	32.179.303 €	37.799.685 €	40.372.843 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	-33.797 €	14.205.809 €	830.203 €	576.319 €	4.170.134 €	5.620.382 €	2.573.158 €
Kostensteigerung in %	-0,27	114,59	3,12	2,10	14,89	17,47	6,81
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	58	396	6	45	193	34	1.062
Fallzahlenanstieg in %	8,19	51,70	0,52	3,85	15,91	2,42	73,75

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Die Fallzahlen im Jahr 2018 ergeben somit rechnerisch ein höheres Ergebnis als 2017. Aber auch nach bisheriger Zählweise ergibt sich als Gesamtzahl für die Hilfen zur Erziehung im Jahr 2018 eine höhere Fallzahl, die Stichtagszahl 1.579, statt der Verlaufszeit 2.502.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der Hilfen zur Erziehung.



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

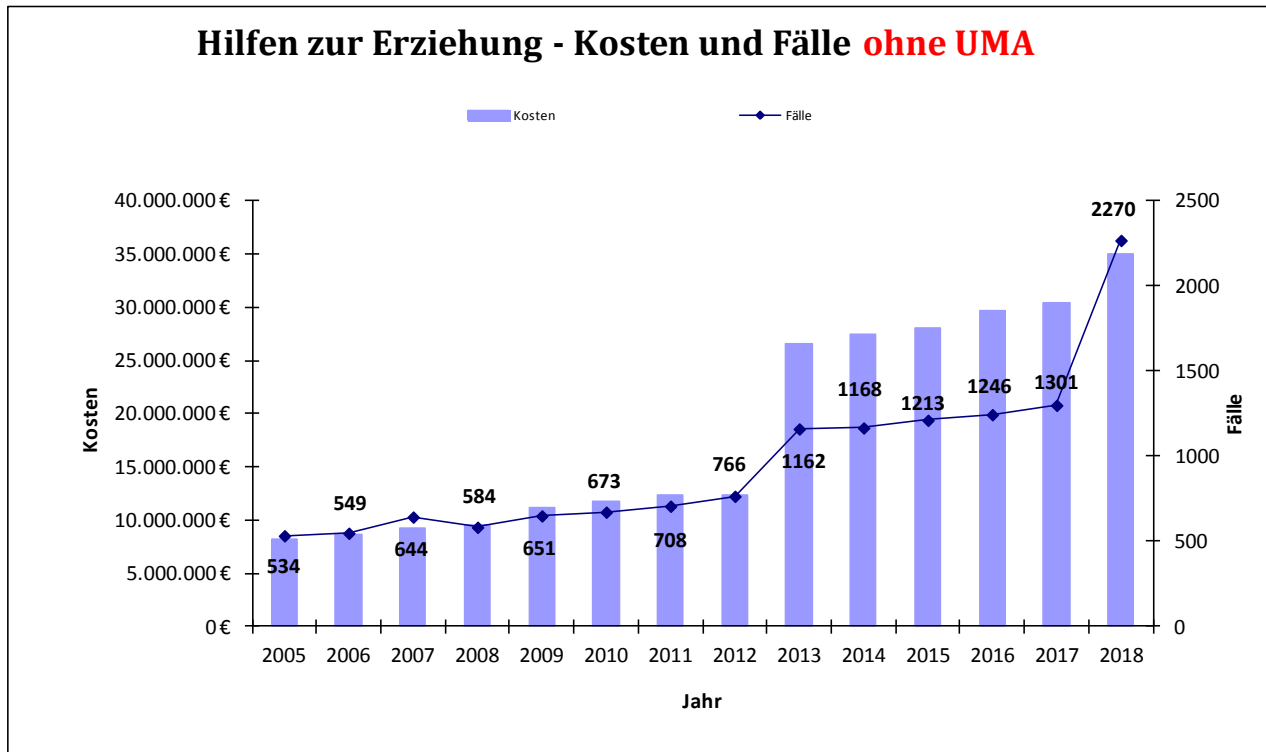
Im Folgenden werden die Kosten- und Fallzahlen sowie die Diagramme ohne Berücksichtigung der Unbegleiteten Minderjährigen Ausländer (UMA) dargestellt.

Bezeichnung	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016 ohne UMA	Ergebnis 2017 ohne UMA	Ergebnis 2018 ohne UMA
Fallzahlen HzE gesamt	766	1.162	1.168	1.213	1.246	1.301	2.270
Kosten Hilfen zur Erziehung gesamt	12.396.838 €	26.602.647 €	27.432.850 €	28.009.169 €	29.766.393 €	30.372.196 €	35.048.197 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	-33.797 €	14.205.809 €	830.203 €	576.319 €	1.757.224 €	605.803 €	4.676.001 €
Kostensteigerung in %	-0,27	114,59	3,12	2,10	6,27	2,04	15,40
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	58	396	6	45	33	55	969
Fallzahlenanstieg in %	8,19	51,70	0,52	3,85	2,72	4,41	74,48

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Während die Kostensteigerung ohne Berücksichtigung der UMA-Fälle im Ergebnis 2017 mit 605.803 Euro verhältnismäßig gering ausfiel, so ergibt sich für das Berichtsjahr 2018 im Ergebnis eine deutlich höhere Kostensteigerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 4.676.001 Euro (15,40 %).

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der Hilfen zur Erziehung ohne Berücksichtigung der UMA-Fälle.

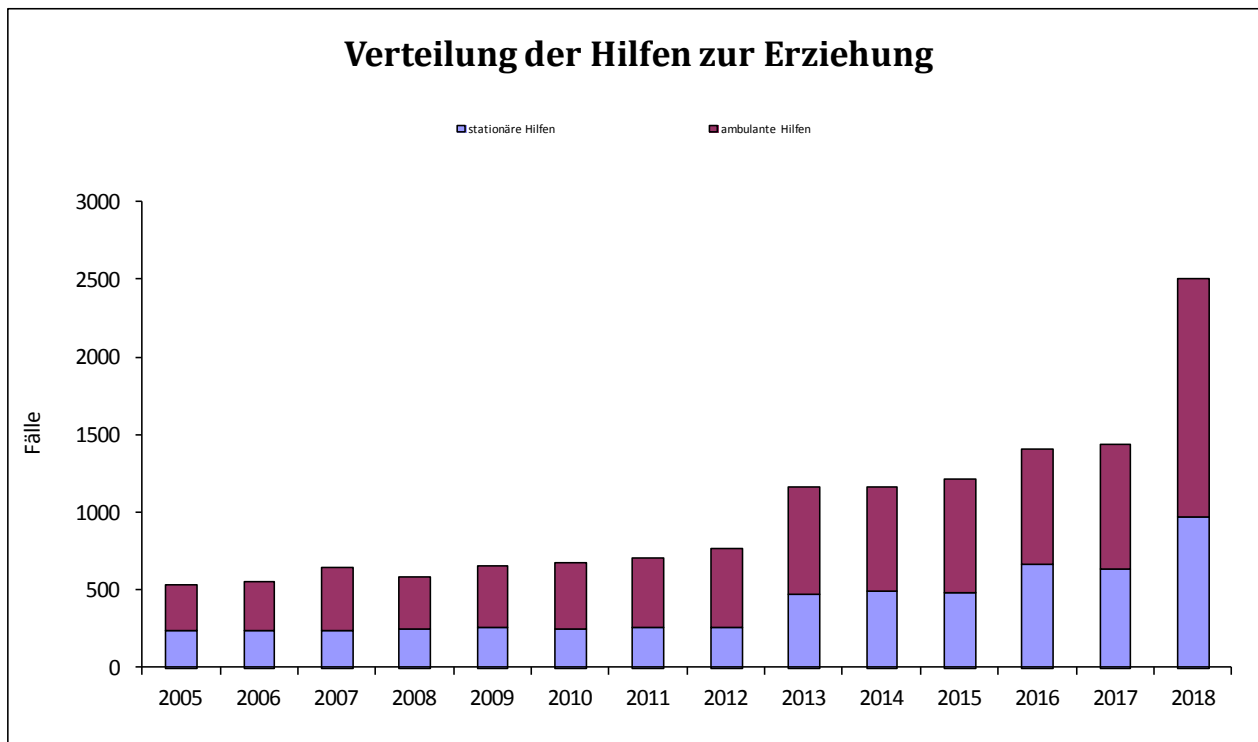


Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Hilfen zur Erziehung – Entwicklungen

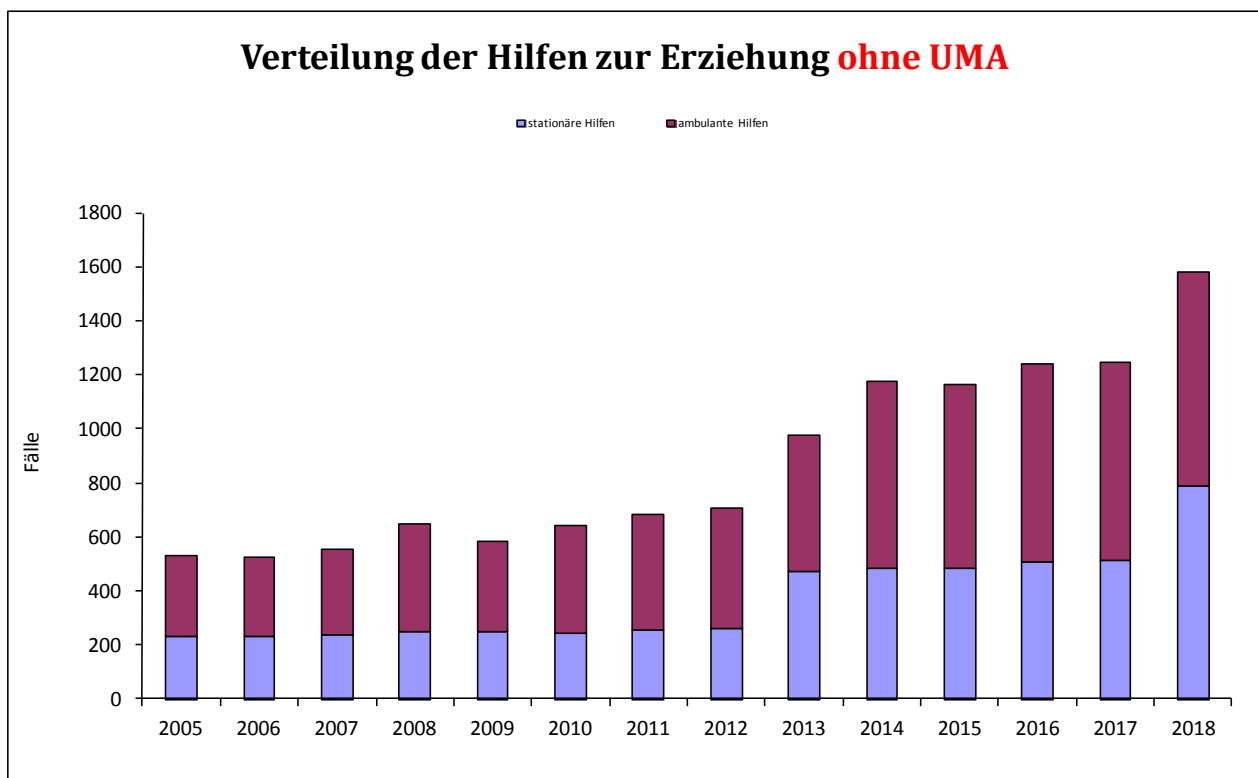
Für die Erstellung des diesjährigen Jahresberichtes wurde bezüglich der Fallzahlen eine andere Auswertungslogik als in den vergangenen Jahren angewandt. Wie bereits ausgeführt, wird die Auswertung der Fallzahlen seit dem Jahr 2018 nach einer Logik durchgeführt, die in der Bundesstatistik, wie auch bei der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN), gängig ist und daher künftig die Vergleichbarkeit verbessern soll. Gezählt wird seit 2018 nicht mehr die einfache Stichtagszahl, sondern die Fallzahl, die sich aus der Summe der zum Ende eines Jahres andauernden Hilfen (Stichtag 31.12.) sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen ergibt. Die Fallzahlen im Jahr 2018 liefern damit im Vergleich zu den Vorjahren nur eine eingeschränkte Grundlage zur Abbildung von Entwicklungen. Die Fallzahlen 2018 fallen bereits aufgrund der Auswertungslogik höher aus. Die statistische Entwicklung der Fallzahlen ist daher im Rahmen des internen Jahresvergleichs nicht aussagekräftig. Eine Vergleichbarkeit kann erst ab 2019 wieder erfolgen. Um den Vergleich der Fallzahlen zum Vorjahr dennoch zu ermöglichen, werden die stichtagsbezogenen Fallzahlsteigerungen in Fortsetzung zu den Vorjahren ergänzend ausgeführt. Insgesamt haben sich die Fälle der Hilfen zur Erziehung nach bisheriger Stichtagsberechnung von 1.450 im Jahr 2017 auf die Anzahl von 1.579 im Jahr 2018 erhöht. In dem Bereich der Hilfen zur Erziehung ergibt sich somit eine Fallzahlsteigerung von 8,9 %.

Die Kostenentwicklung ist weiterhin vergleichbar, da diese durchweg vom Rechnungsergebnis am Jahresende abhängig ist. In der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Hildesheim ist ein Anstieg der Gesamtkosten in Höhe von 6,8 % zu verzeichnen bzw. ohne Berücksichtigung der UMA i. H. v. 15,4 %. Die Kostensteigerung resultiert fast ausschließlich aus dem Anstieg der Kosten von ambulanten und teilstationären Hilfen. Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Verhältnisses von stationären zu ambulanten Hilfen nach Jahren.



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Verhältnisses von stationären zu ambulanten Hilfen nach Jahren ohne Berücksichtigung von UMA-Fällen.



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Ambulante und teilstationäre Hilfen – Daten & Statistik

Nachfolgend werden die Fallzahlen und Gesamtbruttokosten für **ambulante und teilstationäre Hilfen** aufgelistet. Die Kosten wurden zum Stichtag 31.12. erfasst.

Bezeichnung	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
Sonstige Hilfen (§ 27 II SGB VIII)	0	0	40	57	55	54	148
Kosten	0 €	0 €	488.910 €	744.831 €	675.542 €	590.617 €	1.003.194 €
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	0	0	43	50	74	93	171
Kosten	0 €	0 €	329.607 €	345.166 €	412.170 €	613.437 €	662.623 €
Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)	49	71	71	88	73	91	188
Erziehungsbeistand Volljährige	27	34	28	27	35	41	114
Kosten	449.374 €	865.498 €	684.882 €	915.642 €	893.957 €	929.317 €	1.373.068 €
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	322	461	401	423	436	455	792
Kosten	2.532.565 €	5.258.998 €	3.874.149 €	4.322.797 €	4.232.650 €	4.021.499 €	5.169.621 €
Hzi in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	105	123	97	81	69	73	114
Kosten	2.543.325 €	3.515.338 €	3.706.059 €	2.687.964 €	2.349.567 €	2.553.276 €	2.908.563 €
Summe der Fälle	503	689	680	726	742	807	1.527
Gesamtkosten	5.525.264 €	9.639.834 €	9.083.607 €	9.016.399 €	8.563.886 €	8.708.146 €	11.117.070 €
Summe Kosten je Fall	10.985 €	13.991 €	13.358 €	12.419 €	11.542 €	10.791 €	7.280 €

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Insgesamt haben sich die Fälle der ambulanten und teilstationären Hilfen nach bisheriger Stichtagsberechnung von 807 im Jahr 2017 auf die Anzahl von 925 (Stichtagszahl, anstelle von 1.527) im Jahr 2018 erhöht. Erheblich angestiegen sind außerdem die daraus entstandenen Kosten, von 8.708.146 Euro auf 11.117.070 Euro.

Die Zusammenarbeit mit den Unterstützersystemen im Sozialraum wird durch die Kooperation mit freien Trägern und Beratungsstellen gefördert, um Erziehungsberechtigten und jungen Menschen die bedarfsgerechten Hilfen anbieten zu können.

Ambulante Hilfen werden überwiegend in der (Herkunfts-)Familie erbracht, d. h., dass das soziale und familiäre Umfeld für den jungen Menschen erhalten bleibt. Zu den ambulanten Hilfen gehören insbesondere die Sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII, die Erziehungsbeistandschaft und die Sozialpädagogische Familienhilfe. In der Regel erhält die gesamte Familie eine sozialpädagogische und oft auch lebenspraktische Unterstützung. Dies geschieht unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Häufig werden diese Hilfen auch im Anschluss an stationäre Unterbringungen in Anspruch genommen, um die Rückkehr in die Familie unterstützend zu begleiten oder auch, um Jugendliche oder junge Erwachsene bei der Verselbständigung zu unterstützen.

Im Einzelnen stehen folgende Inhalte und Entwicklungsziele der ambulanten Hilfen im Vordergrund:

1.) Sonstige Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Aufgrund einer vermeintlich "versäulten" Erziehungshilfelandchaft hat sich die Gewährungspraxis erweitert. Aufgrund der Öffnungsklausel des § 27 Abs. 2 SGB VIII werden mittlerweile vermehrt auch Leistungen jenseits des etablierten Maßnahmenkatalogs nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Die Entwicklung dieser Leistung geht einher mit der Forderung nach mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der erzieherischen Hilfen sowie einer stärkeren Orientierung an den Lebenslagen und Bedürfnissen der Adressat*innen im Einzelfall (*maßgeschneidert*). Zu den individuellen Leistungen des § 27 Abs. 2 SGB VIII gehören u.a. die Maßnahmen Clearing, Aufsuchende Familientherapie (AFT), Video-Home-Training (VHT), das Familienmanagement bzw. die Familienaktivierung, Familienhebammen sowie Familienkinderkrankenschwestern.

2.) Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII

Im Unterschied zur Sozialpädagogischen Familienhilfe ist die Erziehungsbeistandschaft als Unterstützung hauptsächlich auf den jungen Menschen ausgerichtet. Die Erziehungsberechtigten werden eher flankierend mit einbezogen. Ziel der Hilfe ist es, die Verselbständigung zu fördern und den Lebensbezug zur Familie zu erhalten.

3.) Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive Form der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Sie soll die Eigenkräfte der Familie aktivieren und Selbsthilfe innerhalb des Familiensystems ermöglichen. Die SPFH soll dazu beitragen, dass die Erziehungsberechtigten in die Lage versetzt werden, die Erziehung und Förderung der Entwicklung

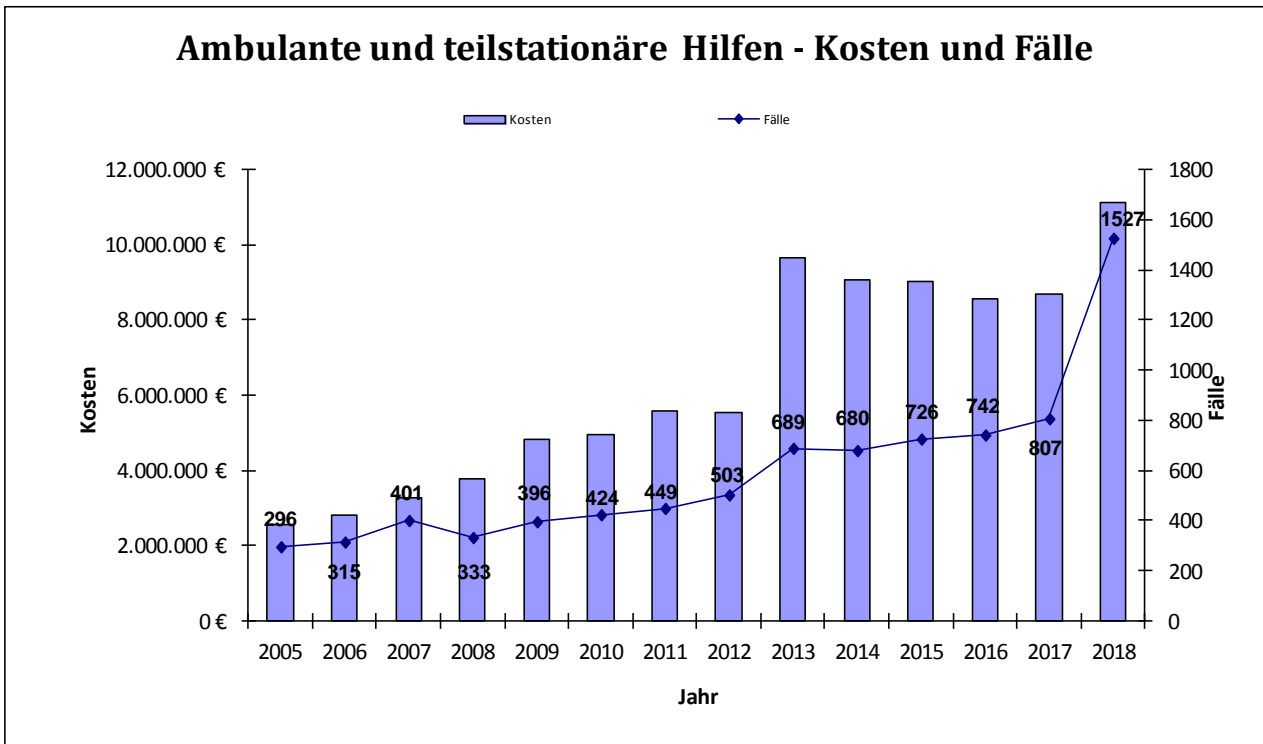
ihrer Kinder wieder eigenständig zu gewährleisten. Die Stärkung dieser familiären Eigenkräfte soll dazu beitragen, den Verbleib der Kinder innerhalb der Familie sicherzustellen, ohne dass das Kindeswohl Schaden nimmt. In den Fällen, in denen es schon zu einer Fremdunterbringung gekommen ist, soll erreicht werden, dass die Kinder möglichst zeitnah in ihre Familien zurückgeführt werden können. Insoweit kommt der SPFH nicht nur eine rein unterstützende Bedeutung zu, sondern sie ist auch eine wichtige nachgehende Hilfe. Die SPFH richtet sich damit, je nach Ausgestaltung der gemeinsamen Hilfeplanung, nicht nur an einzelne Personensorgeberechtigte (leistungsberechtigt), sondern an die gesamte Familie und deren Umfeld.

Des Weiteren werden teilstationäre Hilfen zur Erziehung in einer Tagesgruppe angeboten. Diese familienunterstützenden Hilfen haben folgende drei inhaltliche Schwerpunkte:

- Soziales Lernen in der Gruppe
- Begleitung der schulischen Förderung
- Intensive Elternarbeit

Diese Hilfe nach § 32 SGB VIII wird auch als "Drei-Komponenten-Hilfe" beschrieben. Das bedeutet, dass alle drei inhaltlichen Schwerpunkte nicht nur notwendig und geeignet sein müssen, sondern auch geleistet werden sollen.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen.



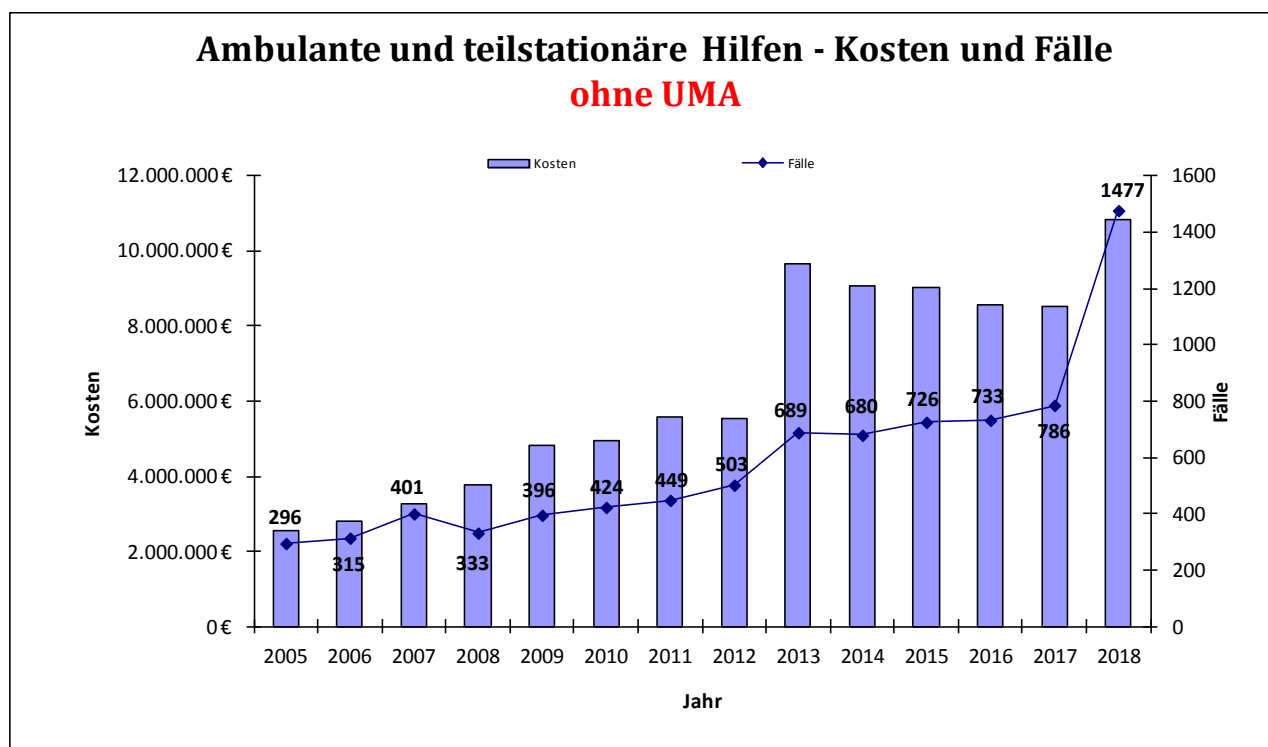
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Im Folgenden werden die Kosten- und Fallzahlen sowie die Diagramme ohne Berücksichtigung der Unbegleiteten Minderjährigen Ausländer (UMA) dargestellt.

Bezeichnung	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016 ohne UMA	Ergebnis 2017 ohne UMA	Ergebnis 2018 ohne UMA
Sonstige Hilfen (§ 27 II SGB VIII)	0	0	40	57	55	54	148
Kosten	0 €	0 €	488.910 €	744.831 €	675.542 €	590.226 €	1.003.001 €
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	0	0	43	50	74	93	171
Kosten	0 €	0 €	329.607 €	345.166 €	412.170 €	613.437 €	662.623 €
Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)	49	71	71	88	71	89	186
Erziehungsbeistand Volljährige	27	34	28	27	29	22	67
Kosten	449.374 €	865.498 €	684.882 €	915.642 €	877.194 €	764.110 €	1.110.030 €
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	322	461	401	423	435	455	791
Kosten	2.532.565 €	5.258.998 €	3.874.149 €	4.322.797 €	4.231.736 €	4.001.630 €	5.148.456 €
HZE in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	105	123	97	81	69	73	114
Kosten	2.543.325 €	3.515.338 €	3.706.059 €	2.687.964 €	2.349.567 €	2.553.276 €	2.908.563 €
Summe der Fälle	503	689	680	726	733	786	1.477
Gesamtkosten	5.525.264 €	9.639.834 €	9.083.607 €	9.016.399 €	8.546.209 €	8.522.679 €	10.832.673 €
Summe Kosten je Fall	10.985 €	13.991 €	13.358 €	12.419 €	11.659 €	10.843 €	7.334 €

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen ohne Berücksichtigung der UMA-Fälle.



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Ambulante und teilstationäre Hilfen – Entwicklungen

Aufgrund der Umstellung der Auswertungslogik liefern die Fallzahlen auch im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen im Jahr 2018 im Vergleich zu den Vorjahren eine nur eingeschränkte Grundlage zur Abbildung von Entwicklungen. Die Fallzahlen 2018 fallen bereits aufgrund der Auswertungslogik höher aus. Die statistische Entwicklung der Fallzahlen ist daher im Rahmen des internen Jahresvergleichs nicht aussagekräftig. Eine Vergleichbarkeit kann erst ab 2019 wieder erfolgen. Um den Vergleich der Fallzahlen zum Vorjahr dennoch zu ermöglichen, wird die stichtagsbezogene Fallzahlsteigerung in Fortsetzung zu den Vorjahren ergänzend ausgeführt. Insgesamt haben sich die Fälle der ambulanten und teilstationären Hilfen nach bisheriger Stichtagsberechnung von 807 im Jahr 2017 auf

die Anzahl von 925 im Jahr 2018 erhöht. In dem Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen ergibt sich somit eine Fallzahlsteigerung von 14,62 %.

Die Gesamtkosten für die ambulanten und teilstationären Hilfen verzeichnen einen deutlichen Anstieg i. H. v. 27,66 %. Die deutlichsten Kostensteigerungen innerhalb der ambulanten Hilfen sind im Bereich der sonstigen Hilfen (§ 27 II SGB VIII) und den Erziehungsbeistandschaften gemäß § 30 SGB VIII zu finden. Weiterhin ist zu festzustellen, dass der prozentuale Anteil der ambulanten Hilfen an den Gesamthilfen gegenüber den Vorjahren weiter angestiegen ist.

Grundsätzlich erfolgt die Hilfgewährung bedarfsorientiert und wird im Rahmen der Hilfeplanung und -steuerung regelmäßig auf Geeignetheit und Notwendigkeit überprüft. In Zeiten personeller Engpässe ist es jedoch denkbar, dass ambulante Hilfen häufiger oder länger gewährt werden, als dies gemäß dem Bedarf im Einzelfall erforderlich ist. Generell gilt, dass bei steigenden ambulanten und teilstationären Fallzahlen, der Bedarf auf einer Seite entsprechend höher geworden ist. Andererseits ist die Fallzahlentwicklung im Rahmen der Steuerung auf Leitungsebene zu hinterfragen. Hierfür bedarf es regelmäßiger Controllingzahlen, die seit 2019 wieder vorliegen. Aktuell lässt der deutliche Fallzahlenanstieg einen Bugwelleneffekt im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung befürchten, dem entgegenzusteuern ist.

Stationäre Hilfen – Daten & Statistik

Nachfolgend werden die Fallzahlen und Gesamtbruttokosten für **stationäre Hilfen** aufgelistet. Die Kosten wurden zum Stichtag 31.12. erfasst.

Bezeichnung	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	109	159	166	177	206	186	239
Vollzeitpflege Volljährige	2	1	3	1	16	19	33
Kosten	732.868 €	1.582.046 €	1.707.025 €	1.979.605 €	2.511.761 €	2.318.602 €	2.843.781 €
Heimpflege (§ 34 SGB VIII)	136	297	295	278	388	346	524
Heimerziehung Volljährige	16	16	24	31	52	80	173
Kosten	6.138.706 €	15.337.174 €	16.642.218 €	17.013.165 €	21.088.872 €	26.695.413 €	26.077.066 €
intens. sozialp. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	0	0	0	0	2	2	6
Kosten	0 €	43.593 €	0 €	0 €	14.784 €	77.524 €	334.926 €
Summe der Fälle	263	473	488	487	664	633	975
Gesamtkosten	6.871.574 €	16.962.813 €	18.349.243 €	18.992.769 €	23.615.417 €	29.091.539 €	29.255.773 €
Summe Kosten je Fall	26.128 €	35.862 €	37.601 €	39.000 €	35.565 €	45.958 €	30.006 €

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

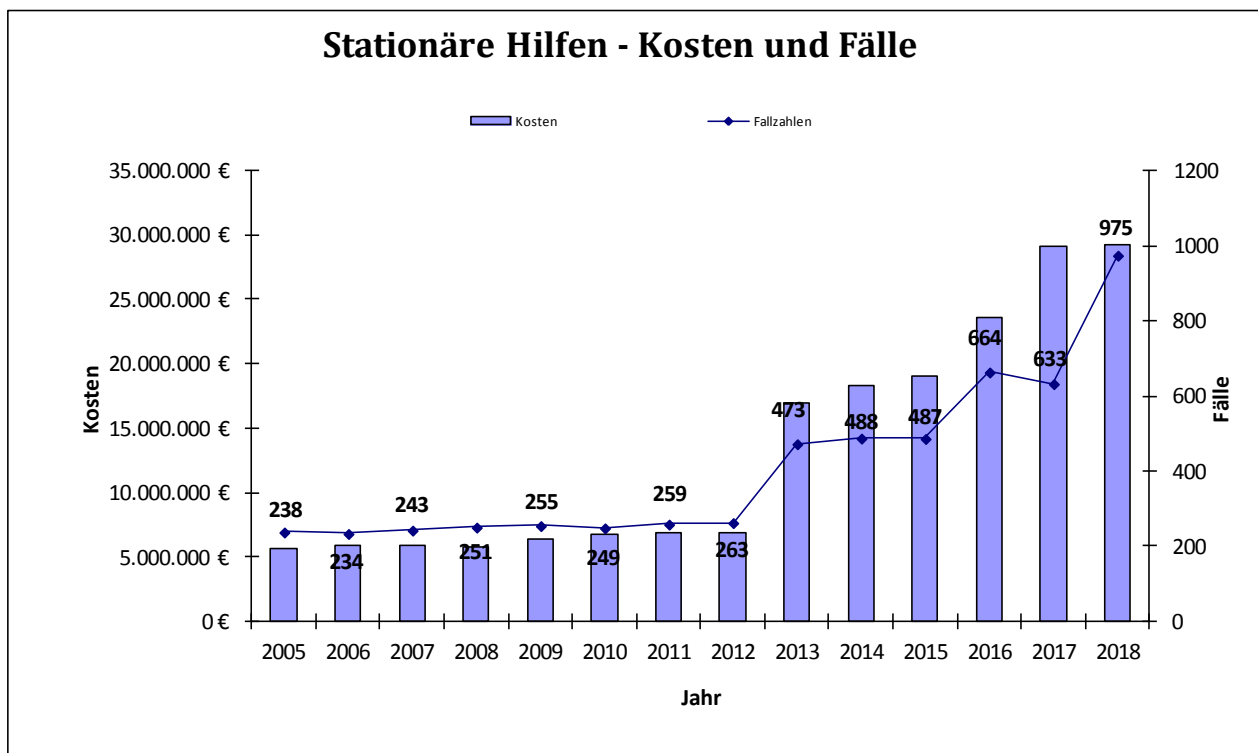
Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Insgesamt haben sich die Fälle der stationären Hilfen nach bisheriger Stichtagsberechnung von 633 im Jahr 2017 auf die Anzahl von 654 (Stichtagszahl, anstelle von 975) im Jahr 2018 leicht erhöht. Leicht angestiegen sind außerdem die daraus entstandenen Kosten, von 29.091.539 Euro auf 29.255.773 Euro.

Hiervon sind 272 Vollzeitpflegen nach IBN-Logik als Verlaufszahl zu verzeichnen und im Vergleich zu 2017 mit 205 Vollzeitpflegen sind es für 2018 als Stichtagszahl 221 Fälle.

Vollzeitpflege und Heimerziehung sind die traditionellen Formen der Fremdunterbringung außerhalb des Elternhauses. Neben Pflegefamilien, welche die familiäre Erziehung durch die Eltern befristet oder auf Dauer ersetzen sollen, und der institutionalisierten Betreuungsvariante "Heim" entstand in den letzten Jahren eine Vielzahl von sonstigen betreuten Wohnformen. Hierzu gehören u. a. familienähnliche Betreuungsangebote (sog. Erziehungsstellen), Jugendwohnungen, Verselbständigungsgruppen oder Formen betreuten Einzelwohnens. Auch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen für besonders herausfordernde und nicht gruppenfähige junge Menschen wurden geschaffen. Dennoch bleibt es das oberste Ziel aller Beteiligten, eine Rückkehr der Kinder in den elterlichen Haushalt anzustreben.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der stationären Hilfen.



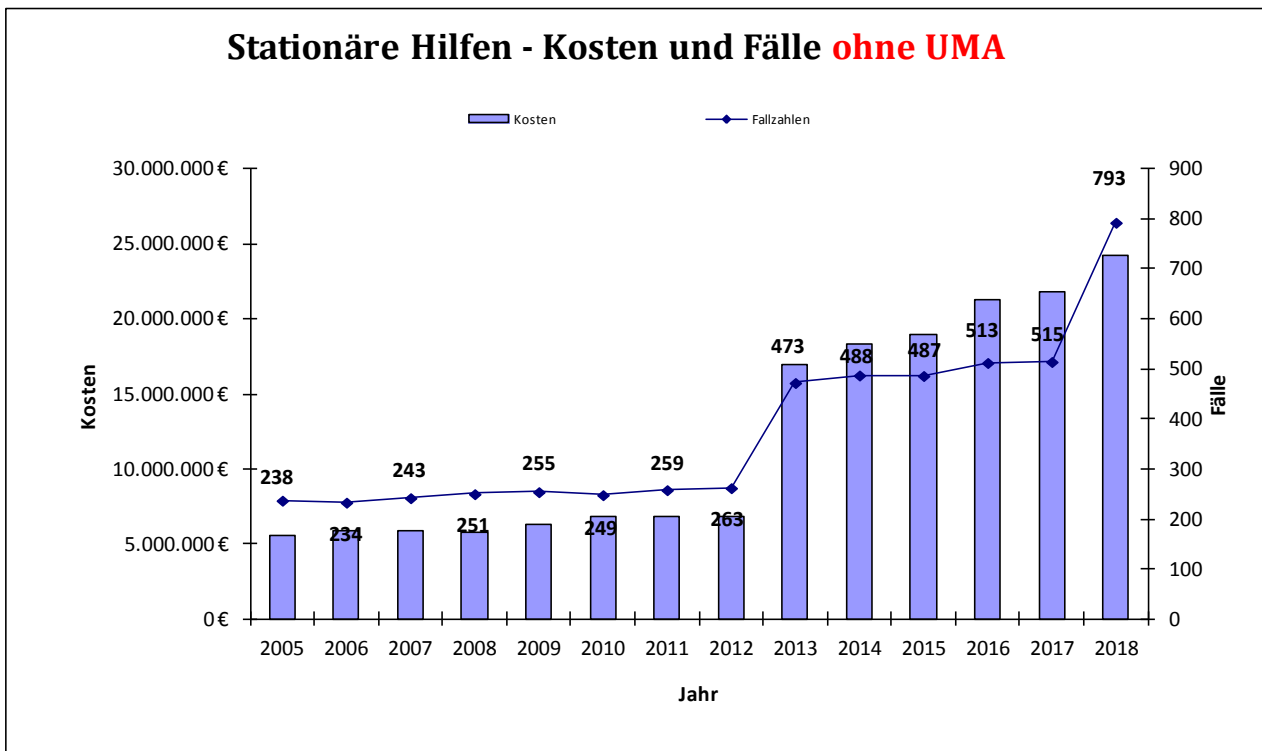
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Im Folgenden werden die Kosten- und Fallzahlen sowie die Diagramme ohne Berücksichtigung der Unbegleiteten Minderjährigen Ausländer (UMA) dargestellt.

Bezeichnung	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016 ohne UMA	Ergebnis 2017 ohne UMA	Ergebnis 2018 ohne UMA
Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	109	159	166	177	177	172	224
Vollzeitpflege Volljährige	2	1	3	1	9	7	13
Kosten	732.868 €	1.582.046 €	1.707.025 €	1.979.605 €	2.292.758 €	1.962.879 €	2.463.454 €
Heimpflege (§ 34 SGB VIII)	136	297	295	278	298	301	467
Heimerziehung Volljährige	16	16	24	31	27	33	85
Kosten	6.138.706 €	15.337.174 €	16.642.218 €	17.013.165 €	18.912.642 €	19.809.114 €	21.417.144 €
intens. sozialp. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	0	0	0	0	2	2	4
Kosten	0 €	43.593 €	0 €	0 €	14.784 €	77.524 €	334.926 €
Summe der Fälle	263	473	488	487	513	515	793
Gesamtkosten	6.871.574 €	16.962.813 €	18.349.243 €	18.992.769 €	21.220.184 €	21.849.517 €	24.215.524 €
Summe Kosten je Fall	26.128 €	35.862 €	37.601 €	39.000 €	41.365 €	42.426 €	30.537 €

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der stationären Hilfen ohne Berücksichtigung der UMA-Fälle.



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Stationäre Hilfen – Entwicklungen

Aufgrund der Umstellung der Auswertungslogik liefern die Fallzahlen auch im Bereich der stationären Hilfen im Jahr 2018 im Vergleich zu den Vorjahren eine nur eingeschränkte Grundlage zur Abbildung von Entwicklungen. Die Fallzahlen 2018 fallen bereits aufgrund der Auswertungslogik höher aus. Die statistische Entwicklung der Fallzahlen ist daher im Rahmen des internen Jahresvergleichs nicht aussagekräftig. Eine Vergleichbarkeit kann erst ab 2019 wieder erfolgen. Um den Vergleich der Fallzahlen zum Vorjahr dennoch zu ermöglichen, wird die stichtagsbezogene Fallzahlsteigerung in Fortsetzung zu den Vorjahren ergänzend ausgeführt. Insgesamt haben sich die Fälle der stationären Hilfen nach bisheriger Stichtagsberechnung von 633 im Jahr 2017 auf die Anzahl von 654 (Stichtagszahl, anstelle von 975) im Jahr 2018 leicht erhöht. In dem Bereich der stationären Hilfen ergibt sich somit eine Fallzahlsteigerung von 3,32 %. Für den Bereich der Vollzeitpflege ergibt sich aus der stichtagsbasierten Fallzahlsteigerung von 205 Vollzeitpflegern im Jahr 2017 zu 221 Vollzeitpflegern im Jahr 2018 sogar eine Steigerungsquote von 7,8 %.

Die Gesamtkosten für die vollstationären Hilfen sind gering gestiegen (0,56 %). Die Gesamtkosten für die vollstationären Hilfen ohne UMA verzeichnen jedoch einen Anstieg i. H. v. 10,83 %. Die deutlichste Kostensteigerung ist im Bereich der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII zu erkennen.

Gründe für die Einleitung von stationären Hilfen sind überwiegend eine unzureichende Förderung, Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen in ihren Herkunftsfamilien, eine eingeschränkte Erziehungskompetenz von Eltern sowie Belastungen des jungen Menschen durch die Problemlagen der Eltern (vor allem psychische Erkrankungen der Eltern, des Elternteils) oder Belastungen durch familiäre Konflikte. Hinzu kommen individuelle Schwierigkeiten von jungen Menschen, wie besondere Auffälligkeiten im sozialen Verhalten, Entwicklungsauffälligkeiten sowie schulische oder berufliche Defizite.

Die Zunahme von so genannten *intensiv-pädagogischen Hilfen* im stationären Bereich spielt eine immer größere Rolle. Diese intensiven, stationären Hilfesettings sind nicht nur kostenintensiv. Sie verursachen auch für die betroffenen Familien und Fachkräfte einen erheblichen Zeitaufwand. Ein ausreichendes Angebot u. a. für intensivpädagogische Hilfen ist im Landkreis Hildesheim aktuell nicht vorhanden. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen müssen daher bundesweit in entsprechenden Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden. Um Jugendliche mit beson-

ders auffälligem Verhalten, die im regulären Gruppenkontext nicht mehr tragbar sind, in diesen Wohngruppen halten zu können, müssen teilweise zusätzliche Leistungen aus Jugendhilfemitteln bewilligt werden. Stationäre Hilfen, darunter insbesondere die intensivpädagogischen Hilfen, erfordern eine intensivere Hilfeplanung und -steuerung als bei anderen Hilfen zur Erziehung. Diese Verantwortung liegt im Aufgabenbereich der fallzuständigen Fachkraft. Eine gute Steuerung erfordert daher dringend ausreichend fachgerechte personelle Ressourcen. Neben der jeweiligen Sozialstruktur einer Region kann somit auch die Personalpolitik zu einer Zu- oder Abnahme von stationären Hilfen beitragen.

Kinder und Jugendliche, die in ärmeren Verhältnissen leben, sind bei den stationären Hilfen zur Erziehung deutlich überrepräsentiert. Von daher kann von einem Zusammenhang zwischen Kinderarmut, d. h. dem Anteil der im Hoheitsgebiet einer Kommune lebenden Kinder, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, und den Kosten dieser Kommune für Hilfen zur Erziehung ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Steigerung der vollstationären Hilfen für junge Volljährige ist anzumerken, dass einige der jungen Menschen, die in vollstationären Einrichtungen aufgewachsen sind, häufig nicht in der Lage sind, die Herausforderungen beim Übergang in die Volljährigkeit selbstständig zu bewältigen. Die jungen Volljährigen benötigen nach einer stationären Hilfe häufig mehr Unterstützung als Gleichaltrige mit besser funktionierenden Familiensystemen. Bei der Zielgruppe sogenannter *Care Leaver* ist voraussichtlich mit einem weiteren Anstieg des Bedarfs an Hilfen für junge Volljährige zu rechnen. Die Steigerung der Kosten im Rahmen der vollstationären Unterbringungen erklärt sich außerdem mit den Tarifierhöhungen im Personalbereich sowie der Steigerung der Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Betreuung der jungen Menschen stehen.

Das Verhältnis der Unterbringung junger Menschen in Heimerziehung oder der sonstigen betreuten Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII zur Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII steht weiterhin im Fokus. Die Zielkennzahl wurde zwar erreicht, es wird jedoch eine weitere Erhöhung der Quote angestrebt. Mit der erfolgten Umsetzung der Niedersächsischen Landesempfehlungen ist der Pflegekinderdienst seit 2017/2018 theoretisch personell gut aufgestellt. Durch die Stellenbesetzung und förderliche Personalentwicklung im Bereich des Pflegekinderdienstes soll die Verfügbarkeit von Pflegefamilien durch gezielte Akquise, Schulung und Betreuung weiter gefördert werden. Des Weiteren nehmen die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes künftig an jeder Fallberatung der Jugendhilfestationen betreffend stationärer Hilfen teil und übernehmen bei der Bedarfsfeststellung einer Vollzeitpflege die alleinige Fallzuständigkeit, so dass perspektivisch auch durch den Organisationsablauf innerhalb des Jugendamtes - Erziehungshilfe - eine mögliche Steigerung der Vollzeitpflege-Quote unterstützt wird.

F. Fazit und Ausblick

Fazit

Der vorliegende Jahresbericht legt dar, welche Hilfen zur Erziehung im Landkreis Hildesheim konkret in Anspruch genommen werden und welche Kosten dabei entstehen.

Die Inanspruchnahme im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist im Jahr 2018 im Landkreis Hildesheim um insgesamt 8,9 % (Stichtagszahlenvergleich der Hilfen zur Erziehung, Gesamtzahl 1.440 im Jahr 2017 und 1.579 im Jahr 2018) bzw. um insgesamt 19,2 % (Verlaufszahlenvergleich der Hilfen zur Erziehung, Gesamtzahl 2.099 im Jahr 2017 und 2.502 im Jahr 2018) deutlich angestiegen. Zwar fehlen noch die Vergleichszahlen der Bundesstatistik und der IBN zu 2018, jedoch stiegen in den Vorjahren auch in anderen Kommunen die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung kontinuierlich an, jedoch durchschnittlich um zwischen 3 und 6 %. Daher ist anzunehmen, dass die Fallzahlsteigerung im Landkreis Hildesheim überdurchschnittlich hoch ist. Der deutliche Anstieg im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung (14,62 %) sowie die Kostensteigerung in diesem Bereich (27,66 %) setzen alarmierende Signale, denen mit Hilfe einer Jugendhilfeplanung im Landkreis Hildesheim näher auf den Grund zu gehen ist. Die deutlichsten Kostensteigerungen innerhalb der ambulanten und teilstationären Hilfen sind auf den Bereich der sonstigen Hilfen (§ 27 II SGB VIII) und die Erziehungsbeistandschaften gemäß § 30 SGB VIII zurückzuführen.

Bezüglich der festgestellten Fallzahlsteigerungen ist für das Jahr 2018 die besonders hohe Personalvakanz und Personalfuktuation zu beachten. Einige Leitungspositionen waren im Jahr 2018 vakant und wurden im Jahresverlauf nur teilweise neu besetzt. Insgesamt wechselten 27 % des Personals den Aufgabenbereich oder verließen den Landkreis und kamen entsprechend neu hinzu. Im Jahr 2018 war ca. ein Drittel bis die Hälfte des Personals erst bis zu drei Dienstjahren im Jugendamt - Erziehungshilfe - beschäftigt. Bei einer derartigen Personalvakanz und Personalfuktuation ist ein Zusammenhang mit nicht hinreichend indizierten und fachgerecht gesteuerten Hilfen zur Erziehung, beispielsweise durch zeitnahe fundierte Hilfeinleitung, Steuerung und planmäßige Beendigung, nicht auszuschließen. Trotz des unfassbar großen Engagements der Mitarbeiter*innen des Amtes 406 ist anzunehmen, dass aufgrund der rückwirkend festgestellten Fallzahl von 85 Hilfen pro Vollzeitäquivalent häufig die erforderliche Zeit für die Fallbearbeitung fehlte. Nicht mitgezählt werden hierbei die zahlreichen Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen, die in der praktischen Arbeit täglich Priorität einnehmen. Es ist zu befürchten, dass besonders viele ambulante Hilfen zur Kompensation des sozialpädagogischen Fachkräfte- und Zeitmangels genutzt wurden. Hierauf lassen auch die zahlreichen Überlastungsanzeigen im Jugendamt - Erziehungshilfe - schließen. Die Zusammenhänge lassen sich auf Grundlage der nun vorliegenden Fallzahlentwicklung und Controllingberichte herstellen, jedoch ohne die erforderlichen Personalressourcen nicht auflösen. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kosten im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Für das Jahr 2018 ist im Landkreis Hildesheim ein Anstieg der Gesamtkosten im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Höhe von insgesamt 6,81 % und damit um rund 2,6 Millionen Euro zu verzeichnen. Der Hauptgrund für die Kostenzunahme kann in direktem Verhältnis mit der Fallzahlensteigerung gesehen werden. Einerseits zwar auch aufgrund prekärer Lebenslagen sowie aufgrund veränderter Muster der Wahrnehmung und Bewertung familiärer Lebenslagen sowie geeigneter Voraussetzungen für eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung (vgl. Tabel, Fendrich, Pothmann: Warum steigen die Hilfen zur Erziehung? Ein Blick auf die Entwicklung der Inanspruchnahme, in KomDat Jugendhilfe, 2011, Heft 3, S. 3-6). Die Kostensteigerung geht im Landkreis Hildesheim fast ausschließlich auf den Anstieg der Kosten von ambulanten und teilstationären Hilfen zurück. Steigen die Fallzahlen aufgrund fachlicher Faktoren, weil die Hilfen notwendig und geeignet sind, so ist in dem gegenwärtigen direkten Einzelfall der Einflussbereich auf die weitere Fallzahlentwicklung ggf. begrenzt. Steigen Fallzahlen jedoch, obwohl alternative oder präventive Maßnahmen den Bedarf decken oder vermeiden könnten, so wäre den entsprechenden anderen oder ggf. fachfremden Faktoren näher auf den Grund zu gehen und es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den weiteren Fallzahlenanstieg zu vermeiden.

Ausblick

Für das Jahr 2019 ergeben sich für das wesentliche Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung folgende inhaltliche und organisatorische Schwerpunkte:

- Fortschreibung des Konzeptes *Wirkung durch Steuerung (WISE)* zur weiteren Qualitätsentwicklung
- Fortschreibung der Qualitätsbeschreibungen gemäß § 79a SGB VIII

- Umsetzen einer Qualitätsvereinbarung mit den freien Trägern zur Qualität in den Erziehungshilfen
- Regelmäßige Nachbesetzung vakanter Stellen im Jugendamt - Erziehungshilfe - z. B. im Pflegekinderdienst zur weiteren Umsetzung der Pflegekinderhilfe entsprechend der Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Weiterentwicklung einer kontinuierlichen und nachhaltigen Akquise von Pflegefamilien
- Entwicklung einer für jeden Fall abgestimmten und bedarfsgerechten Hilfe, bei der die Verfahrensschritte qualitative/quantitative Standards zur Einleitung der Hilfe, Dokumentation der Durchführung, Entwicklung von konkreten Hilfezielen und die Bewertung der Hilfe verbindlich anzuwenden sind (gemäß WISE- und QE-Standards)
- Fachgerechte Überprüfung der Personalbemessung
- Ausbau des Leitungs- und Controllingbereichs
- Weiterentwicklung der Personal- und Teamentwicklungsprozesse mit den Zielen höherer Kontinuität, höherer Mitarbeiter*innenzufriedenheit, intensiverer Einarbeitung und Integration neuer Mitarbeiter*innen
- Fortführung und Weiterentwicklung teamübergreifender Entwicklungsprozesse (Leitbild & Qualitätsmanagement)
- Stärkere Einbindung einer Jugendhilfeplanung mit dem Schwerpunkt Erziehungshilfe
- Fortführung und Weiterentwicklung der implementierten Personalentwicklungsmaßnahmen für das Jugendamt - Erziehungshilfe - in Form von thematisch abgesteckten Modulen u. a. für alle Berufspraktikant*innen und Neueinsteiger*innen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Qualifizierung von Kinderschutzfachkräften
- Fortführung der Unterarbeitsgruppe *Stationäre Hilfen* im Rahmen der AG 78 Erziehungshilfe mit dem öffentlichen und den freien Trägern, um zukünftig ein ausreichendes Angebot an stationären Plätzen innerhalb des Landkreises Hildesheim sicherzustellen, das den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfen entspricht
- Entwicklung von Angeboten für "Systemherausforderer"
- Erarbeitung eines Rückführungskonzeptes bei vollstationären Hilfen durch den öffentlichen und die freien Träger
- Controllingberichte

Im Rahmen AG 78 Erziehungshilfe und weiteren Arbeitsgruppen und Ausschüssen mit freien und öffentlichen Trägern und Institutionen sowie mit den politischen Fraktionen werden Maßnahmen im Bereich der Hilfen zur Erziehung abgestimmt. In der gebildeten Unterarbeitsgruppe des JHA zum Thema *Stationäre Hilfen* wird an der Sicherstellung eines Angebotes an stationären Plätzen innerhalb des Landkreises Hildesheim gearbeitet, um den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfen zu entsprechen. Der Bedarf an intensiv-pädagogischen Hilfen insbesondere für sogenannte Systemsprenger nimmt immer mehr zu. Auch diesbezüglich sind die Jugendhilfeträger im Verbund einer sogenannten *Task Force* in engem Austausch, um flexible Hilfen fernab der Versäulung von Hilfearten anzubieten und bedarfsgerechte Hilfe zur Erziehung für Personensorgeberechtigte und junge Menschen im Landkreis Hildesheim zu leisten.